



## **TERRE DES FEMMES e.V.**

Menschenrechte für die Frau  
Brunnenstraße 128  
13355 Berlin  
Tel: 030/40 50 46 99-30  
Fax: 030/40 50 46 99-99  
beratung@frauenrechte.de  
www.frauenrechte.de

# **Situation von Frauen in Afghanistan**

Stand 01/2022

	Seite
I. Überblick	1
II. Juristische Lage	2
III. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt	3
IV. Zwangsehen	5
V. LGBTIQ	7

## **I. Überblick**

Frauen in Afghanistan sehen sich im Alltag aufgrund der traditionellen sozialen Strukturen und Wertvorstellungen mit Diskriminierungen in allen Lebensbereichen konfrontiert und haben einen erschwerten und/oder häufig keinen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Justiz, politischer Partizipation, Arbeit und Lebensmitteln. Genderbasierte Menschenrechtsverletzungen gehören zur Tagesordnung. Gewalt gegen Frauen, wie etwa häusliche Gewalt, Verstümmelungen, Schläge, Ermordungen, Zwangsheirat und Frühehen sowie Verheiratung von Frauen und Mädchen zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung sind im ganzen Land verbreitet. Insbesondere Frauen, die nicht den gängigen traditionellen Gesellschaftsvorstellungen entsprechen, werden von konservativen und religiös-extremistischen Kräften bedroht, eingeschüchtert und getötet.

Mit dem Abzug der NATO-Truppen aus Afghanistan und der damit einhergehenden erneuten Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 hat sich die Situation noch gravierend verschlechtert. Entgegen der offiziellen Verlautbarungen des Taliban-Regimes, Frauenrechte diesmal zu respektieren, sehen sich die afghanischen Mädchen und Frauen in der Praxis mit erheblichen Einschränkungen ihrer Rechte konfrontiert: die weiterführenden Schulen für Mädchen bleiben geschlossen, viele Frauen wurden von ihren Arbeitsplätzen verbannt - nur in bestimmten Bereichen, wie etwa dem Gesundheitswesen, dürfen sich Frauen weiterhin beruflich betätigen, und nie in höheren Positionen, die tatsächliche Entscheidungsbefugnisse mit sich bringen würden. Berichte über

Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der gezielten Verfolgung von MenschenrechtsaktivistInnen und JournalistInnen, mehren sich, und zahlreiche friedliche Demonstrationen von Frauen, die mutig ihre Rechte einforderten, wurden von den Taliban brutal niedergeschlagen. Hinzu kommt eine dramatische humanitäre Krise im Land, die Frauen besonders hart trifft.

Bereits vor der erneuten Machtergreifung der Taliban zählte Afghanistan zu den Ländern mit den meisten Binnenvertriebenen weltweit - im Jahr 2020 lag ihre Zahl bei etwa 3,5 Millionen. Seit Beginn des Jahres 2021 sind noch einmal ca. 700.000 Binnenvertriebene hinzugekommen. Frauen und Kinder machen 80 Prozent aller Binnenvertriebenen in Afghanistan aus. Die humanitäre Krise verschlimmert ihre Situation noch, sie sind oft gezwungen, auf Überlebensmechanismen wie Kinderarbeit, Frühehe oder Zwangsheiraten zurückzugreifen. Insbesondere dann, wenn die ErnährerInnen einer Familie nicht mehr für die Familie sorgen können, kommt es vermehrt zu häuslicher und sexualisierter Gewalt sowie zusätzlichen Stresssituationen. Die Corona-Pandemie hat die Lage noch weiter verschärft.

## **II. Juristische Lage**

Schon vor der erneuten Machtübernahme der Taliban fehlte dem afghanischen Justizsystem weiterhin die Kapazität, formal bestehenden Rechtsschutz für Frauen auch tatsächlich umzusetzen. Insbesondere in ländlichen Gebieten blieb das Justizsystem nur schwach vertreten, und zur Lösung von Zivilrechtsfällen wurde häufig auf informelle Streitbeilegungsmechanismen zurückgegriffen. Frauen wurden und werden landesweit nach einem konsistenten Muster durch Behörden, Familienmitglieder und Täter unter Druck gesetzt, ihre Anklagen zurückzuziehen und Mediationsprozessen zuzustimmen. Häufig sind die Urteile und Bestrafungen dieser Mechanismen auf Gewohnheitsrecht gestützt und diskriminieren Frauen.

Der Zugang zum Justizwesen blieb für Frauen sehr stark eingeschränkt. Sie wurden von Polizei und Justizsystem oft des «versuchten Ehebruchs» («zina») bezichtigt, um Festnahmen für „moralische Vergehen“ wie Weglaufen von Zuhause und Flucht vor häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung zu rechtfertigen. Die afghanischen Behörden haben es auch wiederholt unterlassen, Fälle von Gewalt gegen Frauen mit gebührender Sorgfalt zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Amnesty International berichtet, dass 2015 in 13 Regionen Afghanistans Sicherheits- und Exekutivbehörden in Fällen von Gewalt, die von FrauenrechtsaktivistInnen und Frauen aus dem öffentlichen Leben angezeigt wurden, nicht ermittelten.

In den von den Taliban kontrollierten oder beeinflussten Gebieten existierte zudem weiterhin eine parallelstaatliche Justiz, basierend auf der strikten Auslegung der Shari'a,

welche die Taliban bereits während ihrer ersten Herrschaft von 1996 bis 2001 propagierten und die Strafen wie Schläge, Auspeitschungen, öffentliche Hinrichtungen durch Steinigung oder Erschießen vorsieht. Solche brutalen Maßnahmen waren während des ersten Taliban-Regimes an der Tagesordnung, und die Befürchtungen sind groß, dass sie nach der erneuten Machtergreifung nun erneut zur offiziellen Doktrin des ohne wackeligen afghanischen Justizsystems werden. Wird die radikale Shari'a-Interpretation der Taliban erneut zum Maßstab der Rechtsprechung in Afghanistan, so hat das vor allem für Frauen fatale Konsequenzen, da ihre Rechte nach dieser Auslegung massiv beschnitten werden. Erste besorgniserregende Schritte in diese Richtung sind schon erfolgt: das bisherige Frauenministerium wurde geschlossen und durch ein „Ministerium für die Förderung der Tugend und Verhinderung von Lastern“ ersetzt - eine Institution, deren Religionspolizei bereits im Rahmen des ersten Taliban-Regimes unter dem Deckmantel islamischer Werte brutalste Menschenrechtsverbrechen an Frauen verübte. Die Taliban haben zudem die bisherige Zulassung der afghanischen AnwältInnen für unzulässig erklärt, nun ist eine Lizenz ihres Justizministeriums zur weiteren Berufsausübung erforderlich. Eine unabhängige und die Menschenrechte der Frauen tatsächlich achtende Rechtsprechung rückt somit in immer weitere Ferne.

### **III. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt**

Der UNFPA (United Nations Population Fund) berichtet, dass es ein überdurchschnittlich hohes Level an Gewalt gegen Frauen in Afghanistan gibt. 87 Prozent der Frauen haben mindestens eine Form von physischer, sexualisierter oder psychologischer Gewalt erfahren oder wurden zu einer Ehe gezwungen. 62 Prozent der Frauen erleben sogar mehrere Formen von Gewalt. Eine Verbindung zwischen Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und schädlichen Traditionen und Bräuchen ist offensichtlich (AIHRC). Im Jahr 2020 etwa wurden mehr als 100 Frauen ermordet, ohne dass die Täter bestraft wurden, selbst bei angezeigten Fällen wurde oft nicht ermittelt. Seit der Machtübernahme der Taliban ist das bereits zuvor unzureichende medizinische und psychologische Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen komplett kollabiert - Frauenschutzhäuser sind geschlossen, es gibt keinen pro-bono-Rechtsbeistand für Betroffene und keine medizinische Hilfe. Jüngste Berichte von Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt zeigen, dass die Taliban Gefangene aus den Gefängnissen im ganzen Land entlassen haben, darunter viele, die wegen geschlechtsspezifischer Gewaltdelikte verurteilt wurden. Viele ehemalige Bewohnerinnen von Frauenhäusern, MitarbeiterInnen von Schutzeinrichtungen, Anwältinnen, Richterinnen oder RegierungsbeamtInnen sind nun in Lebensgefahr.

## **Vergewaltigung**

Das im Jahr 2009 erlassene sogenannte EVAW-Gesetz (Law on the Elimination of Violence Against Women) galt in Afghanistan als Meilenstein und stellte 22 Misshandlungen von Frauen unter Strafe, darunter beispielsweise die Vergewaltigung, Körperverletzung oder aber auch die Zwangsverheiratung. Jedoch beinhaltet es nicht die Vergewaltigung in der Ehe. Es wird berichtet, dass Vergewaltigung in der Ehe selten benannt und gemeldet wird, da Frauen im Rahmen der traditionalistischen Gesellschaftsnormen nicht das Recht und die Freiheit zugeschrieben wird, selbst zu entscheiden, ob sie mit ihrem Mann Geschlechtsverkehr haben möchten. Vergewaltigungsfälle sind schwierig zu dokumentieren, da durch soziale Stigmata und Hindernisse beim Zugang zum Justizsystem viele Fälle nicht zur Anzeige gebracht werden.

Die Frauen, die sich trauen, eine Anzeige vorzubringen, werden mit gesellschaftlichen Repressalien konfrontiert. Dies kann verschiedene Formen annehmen, wie die Kategorisierung als ‚nicht für die Ehe geeignet‘, Inhaftierung und sogar, dass Frauen außergerichtlich hingerichtet werden.

Frauen, die nach einer Vergewaltigung Hilfe suchten, wurden oft Jungfräulichkeitstests unterzogen. Teilweise wurden diese Fälle als Ehebruch hingestellt. Die Interpretationen der Shari'a erschwerten eine erfolgreiche Strafverfolgung von Vergewaltigungsfällen.

Die erneute Kontrolle der Taliban über Afghanistan hat die Befürchtung bestärkt, dass erzielte Fortschritte wie das EVAW-Gesetz in Gefahr sind, und die ohnehin mangelhafte rechtsstaatliche Unterstützung für von Vergewaltigung betroffene Frauen und die strafrechtliche Verfolgung der Tatpersonen noch deutlich weiter eingeschränkt werden.

## **Häusliche Gewalt**

Innerfamiliäre und eheliche Gewalt betreffen unverhältnismäßig viele afghanische Frauen, wird von UN-SonderberichterstatterInnen berichtet. Im Kontext einer patriarchalen und konservativen Gesellschaft gibt es eine wesentlich höhere Dunkelziffer, da häusliche Gewalt nicht immer als Straftat gesehen wird und stattdessen von Behörden geduldet wird, die die Misshandlung von Frauen einem vermeintlichen Ungehorsam ihrem Mann gegenüber zuschreiben.

Im Strafgesetzbuch ist häusliche Gewalt nicht explizit als eine Straftat enthalten, obwohl Schlagen und Verletzen unter Artikel 407 und 408 fallen können. Oft wird in Ermittlungsverfahren von häuslicher Gewalt vor Straf- und Familiengerichten in Betracht gezogen, ob die Gewalt als Reaktion auf den „Ungehorsam“ der Frau geschah. Dies führt zu Minderungen von Strafen bis hin zur Straflosigkeit der Täter. Auch die Taliban-Gerichte in den bereits vor der nationalen Machtübernahme von ihnen kontrollierten Gebieten verhandelten nur wenige Fälle von häuslicher Gewalt und setzten die Beteiligten unter

Druck, solche Streitigkeiten zu Hause zu lösen. Da es unter diesen Umständen kaum Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung gibt, bleibt den gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in der Regel nichts anderes übrig, als den Tatpersonen zu „verzeihen“ und wie bisher im selben Haushalt zu leben und häufig weiterhin Gewalt zu erleiden.

### **Gewalt im Namen der Ehre**

Gewalt im Namen der Ehre wird in Afghanistan am meisten gegen Frauen begangen, die außerehelicher Beziehungen (zina) bezichtigt werden. Ein bloßer Verdacht von vorehelichem oder außerehelichem Geschlechtsverkehr kann in einem Mord „im Namen der Ehre“ resultieren. So tötete die Taliban im Jahr 2020 eine 28-jährige Frau vor den Augen ihrer Kinder, weil sie ihre Beziehungen außerhalb der Ehe unterstellte.

15,4 Prozent der „Ehren“-Morde pro Jahr, die vom Nationalen Befragungsprogramm dokumentiert wurden, betrafen Frauen, die von Zuhause flohen. Opfer von sexualisierter Gewalt sind aufgrund der „Schande“, die dem Opfer zugeschrieben und auf die ganze Familie übertragen wird, ebenso in Gefahr, von Ehepartnern und anderen Familienmitgliedern ermordet zu werden.

UNAMA dokumentierte zwischen 2015 und Dezember 2020 Fünftausend verletzte Frauen. Amnesty International meldete 2020 mehr als 100 Ermordungen „im Namen der Ehre“. In keinem dieser Fälle fanden Ermittlungen statt, auch nicht, wenn Anzeige erstattet wurde. Die Polizei leitete nur gerade ein Drittel der dokumentierten Fälle an die Strafverfolgungsbehörden weiter. Zudem geht UNAMA davon aus, dass zahlreiche Morde „im Namen der Ehre“ nicht angezeigt werden.

Laut Berichten der ehemaligen afghanischen Regierung stellen Morde die zweithäufigste Form von Gewalt gegen Frauen dar. Im Jahr 2020 wurden so viele Morde an Frauen registriert wie noch nie zuvor. Außerdem nahmen die Angriffe auf Menschenrechtlerinnen zu. Unter dem Taliban-Regime dürfte sich die Gewalt gegen Frauen und die fast allgegenwärtige Straflosigkeit der Tatpersonen noch weiter verschärfen.

### **IV. Zwangsehen**

In Afghanistan findet eine hohe Zahl von Zwangsverheiratungen statt. Darunter fallen Ehen von Minderjährigen, die von ihren Eltern oder anderen Personen verheiratet werden, aber auch die Ehe von Volljährigen, meistens Frauen, welche gegen ihren Willen verheiratet werden. 60-80 Prozent der Ehen in Afghanistan werden ohne die Zustimmung einer der EhepartnerInnen geschlossen (AIHRC).

Gesetzlich sind Ehen ohne die Einwilligung der EhepartnerInnen unter dem Shari'a Gesetz und dem afghanischen Bürgergesetzbuch nicht gültig. Laut ERAW-Gesetz und dem afghanischen Bürgergesetzbuch sind die Strafen die Aufhebung der Ehe und eine Haftstrafe. Doch kulturelle Heiratstraditionen und diese Gesetze sind nicht miteinander vereinbar. Diese Traditionen sind beispielsweise der „Tausch“ von Töchtern oder anderen weiblichen Familienmitgliedern zwischen zwei Familien (baadal); die Tochter nach einer Straftat als Entschädigung der Familie/Clan eines Opfers zu „geben“ (baad); Witwenwiederverheiratung, wo die Witwe dazu genötigt wird, den Bruder oder einen anderen Verwandten ihres verstorbenen Mannes zu heiraten, um das Erbe innerhalb der Familie zu behalten. Diese Traditionen führen ebenfalls zur Verheiratung von Minderjährigen.

Im Bemühen um internationale Anerkennung hat das Taliban-Regime Anfang Dezember 2021 ein Verbot der Zwangsverheiratung von Frauen bekannt gegeben. Das von Taliban-Anführer Hibatullah Akhunzada erlassene Dekret besagt, dass Frauen nicht als „Eigentum“ betrachtet werden dürfen und einer Heirat zustimmen müssten. In dem angekündigten Erlass wurde kein Mindestheiratsalter genannt, welches bisher für Mädchen auf 16 Jahre festgelegt war. Die Taliban erklärten ebenfalls, dass eine Witwe 17 Wochen nach dem Tod ihres Mannes erneut heiraten und ihren neuen Ehemann frei wählen dürfe (anstatt zur Heirat mit einem der Brüder oder anderen Verwandten ihres verstorbenen Ehegattens gezwungen zu werden). Ob diese Regelungen jedoch mehr als nur Lippenbekenntnisse darstellen, wird von afghanischen FrauenrechtsaktivistInnen stark bezweifelt.

### **Frühehen**

In Afghanistan werden bis zu 28 Prozent der Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet. Laut afghanischem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Heiratsalter von Frauen auf 16 Jahre und für Männer auf 18 Jahre festgelegt. Das Verheiraten von Kindern unter 15 Jahren ist demnach formell illegal, jedoch kann der Vater der Tochter oder eine gerichtliche Instanz der Ehe eines 15-jährigen Mädchens unter mildernden Umständen „zustimmen“. Gerade in ländlichen Regionen und in Flüchtlingslagern ist die Frühverheiratung weit verbreitet. Die meisten Ehen werden jedoch nach dem islamischen Gesetz geschlossen und richten sich deshalb nicht nach dem zivilgesetzlichen Mindestheiratsalter. Auch in den jüngsten Dekreten des neuen Taliban-Regimes zum Thema Eheschließung fand sich keinerlei Erwähnung eines Mindestheiratsalters der Eheleute.

Auslöser für die hohen Prävalenzraten von Frühehen in Afghanistan sind Armut, stark patriarchale Werte und der limitierte Zugang zu Bildung. In Haushalten, die extreme Armut erfahren, werden Mädchen als wirtschaftliche Belastung und ihre Heirat in eine andere Familie als eine Überlebensstrategie gesehen, da dies den finanziellen Druck des Haushaltes

erleichtern würde. Dazu kommt, dass eine starke Mehrheit der afghanischen Ehen basierend auf islamischen Gesetzen arrangiert werden, wonach die Familie des Bräutigams der Familie der Braut einen sogenannten Brautpreis zahlen muss (al-mahr). Die Verbindung dieser Praktik mit der in vielen Teilen von Afghanistan herrschenden chronischen Armut führt zu Fällen, in denen Mädchen und junge Frauen von ihren Familien verkauft werden, um mit finanziellen Belastungen umzugehen. In der gegenwärtig um sich greifenden humanitären Krise hat vor diesem Hintergrund der Verkauf von immer jüngeren Mädchen in die Ehe sogar noch weiter zugenommen. Viele Familien versuchen so, den weit verbreiteten Hunger und die Verzweiflung zu mildern und ihre restlichen Familienmitglieder zu retten.

Ebenfalls spielt die Wichtigkeit, die „Ehre der Familie“ und die Jungfräulichkeit der Mädchen zu schützen, eine große Rolle für Frühehen. Auch Frühehen und Mädchenhandel stehen miteinander in Verbindung, da das eine das andere begünstigt.

#### V. **LGBTIQ (Engl. Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Queer/Questioning)**

Sexuelle Orientierungen und sexuelle Identitäten, die nicht den afghanischen gesellschaftlichen Normen entsprechen, stellen ein Tabu dar, weshalb kaum Angaben dazu existieren. Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen sind sowohl gesetzlich laut Strafgesetzbuch als auch laut Schari'a strafbar und es kann die Todesstrafe verhängt werden. Unter der bisherigen afghanischen Regierung wurden offiziell keine Todesstrafen gegen LGBTIQ-Personen ausgesprochen. Es gibt jedoch Berichte von Übergriffen auf betroffene Personen seitens der Polizei, darunter Festnahmen, Raub und Vergewaltigung.

LGBTIQ-Personen müssen mit Einschüchterungen, Erpressungen, Übergriffen und Diskriminierung, häuslicher Gewalt, Ausschluss und enormem Druck das „andere Geschlecht“ zu heiraten - bis hin zur Zwangsheirat - seitens der Familie und konservativer Elemente der Gesellschaft rechnen. Sie erleben zudem die Verweigerung von Schutz und medizinischer Versorgung. Durch Isolation von der Gesellschaft werden manche obdachlos, verlieren das Sorgerecht für ihre Kinder oder die Kinder werden ihnen direkt ohne gerichtliche Beschlüsse weggenommen.

Seit der Machtergreifung der Taliban im August 2021 sind Angehörige sexueller und geschlechtlicher Minderheiten massiv durch das Regime gefährdet. Die akute Bedrohung betrifft insbesondere Frauen und Mädchen, aber auch alle Menschen, deren sexuelle Identität von der gesellschaftlichen Norm abweicht und damit (ungewollt) gelebten Widerstand gegen die islamistische Herrschaft bedeutet. Personen dieser Minderheiten sind massiver LGBTIQ-feindlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt. Laut der internationalen Organisation „Rainbow Railroad“ ist die Taliban im Besitz einer „Todesliste“, die ihnen zur Identifizierung von LGBTIQ-Personen dient.

## Quellen

- European Asylum Support Office. Country Reports. COI reports. Afghanistan. <https://www.easo.europa.eu/information-analysis/country-origin-information/country-reports>
- UNHCR. Afghanistan humanitarian crisis. 2021. <https://www.unrefugees.org/emergencies/afghanistan/>
- Bundeszentrale für politische Bildung. Nach 20 Jahren: NATO-Truppenabzug aus Afghanistan. 06/2021. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/334345/nach-20-jahren-nato-truppenabzug-aus-afghanistan>
- RFE/RL. Judge, Jury, and Executioner: Taliban brings Afghanistan's Justice System under its thumb. December 2021. <https://gandhara.rferl.org/a/taliban-afghanistan-justice-system/31588972.html>

### (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt

- Amnesty International. Report Afghanistan 2017/2018. <https://www.amnesty.org/en/countries/asia-and-the-pacific/afghanistan/report-afghanistan/>
- Schweizer Flüchtlingshilfe. Afghanistan: Gefährdungsprofile. 09/2018. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/180912-afg-update-profile-d.pdf>
- Human Rights Watch. World Report 2018. Afghanistan. Events of 2017. <https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/afghanistan>
- Government UK. Country Policy and Information Note. Afghanistan: women fearing gender-based violence. Version 2.0. December 2016. [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/573345/CPIN\\_-\\_Afghanistan\\_-\\_Women\\_fearing\\_GBV.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/573345/CPIN_-_Afghanistan_-_Women_fearing_GBV.pdf)
- Human Rights Watch. "I Thought Our Life Might Get Better". Implementing Afghanistan's Elimination of Violence against Women Law. 08/2021. <https://www.hrw.org/report/2021/08/05/i-thought-our-life-might-get-better/implementing-afghanistans-elimination>
- AIHRC. Summary Report on Civilian Casualties in the First Six Months of 2021. [https://aihrc.org.af/home/research\\_report/91124](https://aihrc.org.af/home/research_report/91124)

### Zwangsheirat

- Government UK. Country policy and information note. Afghanistan: women fearing gender-based violence. Version 2.0. December 2016. [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/573345/CPIN\\_-\\_Afghanistan\\_-\\_Women\\_fearing\\_GBV.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/573345/CPIN_-_Afghanistan_-_Women_fearing_GBV.pdf)
- Schweizer Flüchtlingshilfe. Afghanistan: Gefährdungsprofile. 09/2018. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/180912-afg-update-profile-d.pdf>
- Girls Not Brides. Afghanistan. <https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/afghanistan/>
- ICRW, Child Marriage in Southern Asia: Policy Options for Action, 2012.
- UNAMA, OHCHR, Harmful Traditional Practices and Implementation of the Law on Elimination of Violence against Women in Afghanistan, 2010.
- Afghanistan National Report submitted to the Human Rights Council pursuant to its Universal Periodic Review, 2009 (A/HRC/WG.6/5/AFG/1).
- SAARC, Kathmandu Call for Action to End Child Marriage in South Asia, 2014.
- UNICEF, State of the World's Children, 2016.
- Frankfurter Rundschau. Afghanistan: Familien verkaufen Töchter, um an Lebensmittel zu kommen. 11/2021. <https://www.fr.de/politik/afghanistan-hungerkrise-familien-verkaufen-toechter-lebensmittel-frauenrechte-taliban-91090561.htm>
- EconoTimes. Afghanistan: Taliban bans forced marriage for women. Dezember 2021. <https://www.econotimes.com/Afghanistan-Taliban-bans-forced-marriage-for-women-1622865>

### LGBTIQ

- Schweizer Flüchtlingshilfe. Afghanistan: Gefährdungsprofile. 09/2018. <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/mittlerer-osten-zentralasien/afghanistan/180912-afg-update-profile-d.pdf>
- Government UK. Country Policy and Information Note. Afghanistan: Sexual orientation and gender identity. Version 2.0. January 2017. [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/584025/Afghanistan\\_-\\_SOGI\\_-\\_CPIN\\_-\\_January\\_2017\\_.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/584025/Afghanistan_-_SOGI_-_CPIN_-_January_2017_.pdf)
- Mannschaft Magazin. LGBTIQ in Afghanistan sind massiver Verfolgung ausgesetzt. 08/2021. <https://mannschaft.com/lgbtiq-in-afghanistan-sind-massiver-verfolgung-ausgesetzt/>
- Mannschaft Magazin. Für LGBTIQ ist das Leben in Afghanistan zum Gefängnis geworden. 11/2021. <https://mannschaft.com/fuer-lgbtiq-ist-das-leben-in-afghanistan-zum-gefaengnis-geworden/>